



# **Statuten des Vereins „Sonnensport Salzburg“**

gültig ab 1.5.2019

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen "Sonnensport Salzburg" und hat seinen Sitz in Salzburg.

## **§ 2 Zweck des Vereines**

Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein will den Vereinszweck frei von politischen und weltanschaulichen Einflüssen erfüllen.

Die Pflege und Förderung der Freikörperkultur bei Licht-, Luft- und Wasserbädern sowie bei sportlichen Betätigungen aller Art, durch Abhaltung wissenschaftlicher, kultureller oder künstlerischer Vorträge und gesellige Zusammenkünfte ohne Rücksicht auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexuelle Orientierung oder Behinderung gemäß den Gepflogenheiten von Sitte und Moral auf dem hierfür bestimmten abgegrenzten Gelände.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch die in den nachfolgenden Punkten angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- Als ideelle Mittel dienen insbesondere
  - a) gesellige Zusammenkünfte,
  - b) sportliche Wettkämpfe,
  - c) wiederkehrende Veranstaltungen,
  - d) Pflege von nationalen und internationalen Kontakten.
  
- Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge
  - b) freiwillige Spenden

## **§ 4 Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.

## § 5 Bildung des Vereines

Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert. Um die Mitgliedschaft können sich alle Personen, ohne Rücksicht auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexuelle Orientierung oder Behinderung bewerben.

## § 6 Arten der Mitgliedschaft

- **Ordentliche Mitglieder**
  - sind alle vom Vorstand aufgenommenen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- **Außerordentliche Mitglieder**
  - **Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr**
  - **Fernmitglieder**  
sind Mitglieder, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in den Bundesländern Salzburg, Oberösterreich oder Bayern haben.
- **Ruhende Mitglieder**
  - dürfen sich bis zu zwei Mal jährlich gegen Leistung der Gastspende am Vereinsgelände aufhalten und an Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Die Besuche sind jeweils in die aufliegende Gästeliste einzutragen.
- **Ehrenmitglieder**
  - sind ordentliche Mitglieder, die von der Hauptversammlung auf Grund ihrer besonderen Verdienste für den Verein zu solchen ernannt wurden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

**Abs. 1:** Gäste bekommen beim vierten Geländebesuch den Aufnahmeantrag überreicht und können diesen beim fünften Geländebesuch abgeben. Ab diesem Zeitpunkt sind sie Anwärter. Wird kein Aufnahmeantrag abgegeben, ist ab diesem Zeitpunkt der Zutritt nicht mehr möglich.

**Abs. 2:** Mitglieder, die gegen die Aufnahme sind, haben die Möglichkeit, ihre Bedenken schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

**Abs. 3:** Der Vorstand bzw. die Geländeaufsicht können ohne Angabe von Gründen den Zutritt verweigern. Anwärter bzw. Gäste, die noch keinen Aufnahmeantrag gestellt haben und denen der Zutritt verweigert wurde, sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

**Abs. 4:** Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist nicht zu begründen.

**Abs. 5:** Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält bei der Aufnahme den Hinweis auf unsere Homepage, auf der die Statuten, die Geländeordnung und die zu leistenden Beiträge veröffentlicht sind. Bei Bedarf werden diese Unterlagen in gedruckter Form übergeben.

**Abs. 6:** INF-Ausweise werden von einem Vorstandsmitglied bei Bedarf ausgestellt. Die für die Aufrechterhaltung der Gültigkeit dieses Ausweises erforderlichen Jahresmarken werden bei der Hauptversammlung und vom Vorstand kostenfrei abgegeben.

**Abs. 7: Datenschutzerklärung**

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erklärt sich jedes Mitglied damit einverstanden, dass die persönlichen Daten, wie insbesondere Name, Bild, Geburtsdatum, Verwandtschaftsverhältnisse (verheiratet, Lebenspartner, etc.), Wohnanschrift, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, usw. gespeichert und ausschließlich zu Vereinszwecken verwendet werden. Eine Weitergabe der Daten an vereinsfremde Personen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Verwendung dieser Daten ist für die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer und die Geländeaufsicht für Zwecke des Vereines zulässig.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**Abs. 1:** Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu nützen.

**Abs. 2:** Ordentliche Mitglieder haben bei der Hauptversammlung ein aktives und passives Wahlrecht. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

**Abs. 3:** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines bzw. dessen Mitgliedern geschädigt werden könnte.

**Abs. 4:** Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Eintritt den Aufnahmebeitrag und sodann die Mitgliedsbeiträge und eventuell anfallende Kautionen pünktlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und Kautionen werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

**Abs. 5:** Allen Mitgliedern ist auf schriftliches Verlangen innerhalb von vier Wochen Einsicht in die Finanzgebarung des Vereines zu gewähren.

**Abs. 6:** Die Mitglieder haben die Statuten, die Geländeordnung und die Beschlüsse des Vorstands zu beachten.

**Abs. 7:** Alle Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere Namensänderung, Änderung von Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adresse sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

**Abs. 8:** Die Weitergabe von Namen von Mitgliedern an Personen außerhalb des Vereines ist ohne deren ausdrückliches Einverständnis nicht gestattet.

## **§ 9 Haftung**

**Abs. 1:** Die Benützung des Geländes und seiner Anlagen, Geräte und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

**Abs. 2:** Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.

**Abs. 3:** Jedes Mitglied verzichtet auf die Geltendmachung von zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Verein "Sonnensport Salzburg" und dessen Organen, soweit diese über die Deckungssumme der bestehenden Haftpflichtversicherung hinausgehen.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

**Abs. 1:** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Vereinsauflösung.

**Abs. 2:** Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Ausscheidende Mitglieder haben vor ihrem Ausscheiden alle dem Verein laut Statuten bestehenden Zahlungs-verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr zu erfüllen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Abs. 3:** Ein Mitglied, das den Statuten, der Geländeordnung und ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen sowie fälligen Zahlungen nicht nachkommt, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder dessen Mitgliedschaft sich dem Ansehen oder den Interessen des Vereines als zuwiderlaufend erweist, kann vom Vorstand aus dem Verein durch schriftliche Mitteilung ausgeschlossen werden.

**Abs. 4:** Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bis 30.11. des laufenden Jahres überwiesen ist.

**Abs. 5:** Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder bzw. deren Angehörige haben innerhalb von vier Wochen nach Erklärung des Austrittes, nach Zustellung des Ausschlusschreibens bzw. nach Bekanntwerden des Todes eines Mitgliedes alle persönlichen Gegenstände vom Vereinsgelände zu entfernen. Sollte dies nicht der Fall sein, gehen diese in das Eigentum des Vereins über. Der Verein kann diese

persönlichen Gegenstände nach Ablauf dieser Frist auf Kosten des ausgeschiedenen Mitgliedes entsorgen.

**Abs. 6:** Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keinerlei Anspruch irgendwelcher Art geltend machen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte.

**Abs. 7:** Für ausgeschlossene Mitglieder ist in weiterer Folge ein Geländebesuch nicht mehr möglich.

## § 11 Organe des Vereines

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

## § 12 Einberufung der Hauptversammlung

**Abs. 1:** Die Hauptversammlung ist alle zwei Jahre bis spätestens 30.4. schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin durch den Vorstand einzuberufen.

**Abs. 2:** Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb von vier Wochen auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder (Stand zum 1.1. des laufenden Jahres) oder auf schriftliches Verlangen von zwei Rechnungsprüfern innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht nach, ist jedes ordentliche Mitglied berechtigt eine Hauptversammlung einzuberufen.

**Abs. 3:** Auf Beschluss des Vorstandes kann unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist jederzeit eine Hauptversammlung einberufen werden.

**Abs. 4:** Die Einladung hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:

- Ort, Zeit und Datum
- Tagesordnung

**Abs. 5:** Die Tagesordnung kann mit Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu Beginn der Sitzung abgeändert bzw. erweitert werden.

**Abs. 6:** Anträge an die Hauptversammlung und Wahlvorschläge sind spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand zu Händen des Obmannes einzureichen.

**Abs. 7:** Wahlvorschläge haben die Funktion zu bezeichnen und sind von jedem Vorgeschlagenen zu unterschreiben oder schriftlich zu bestätigen.

**Abs. 8:** Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

## **§ 13 Aufgaben der Hauptversammlung**

- die Wahl des Vorstandes und von drei Rechnungsprüfern
- die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes mit Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Beiträge und Kautionen
- die Änderung von Statuten
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- der Beschluss zur Auflösung bzw. Fusion des Vereins
- die Zustimmung zum Eingang von Verbindlichkeiten (einschließlich Belehnung des Grundstückes)

Über die Sitzungen der Hauptversammlung sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

## **§ 14 Geschäftsordnung der Hauptversammlung**

**Abs. 1:** Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung statutengemäß erfolgt ist.

**Abs. 2:** Den Vorsitz führt der Obmann, im Falle dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied.

## **§ 15 Wahlen und Abstimmungen bei der Hauptversammlung**

**Abs. 1:** Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

**Abs. 2:** Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen.

**Abs. 3:** Wenn ein anwesendes ordentliches Mitglied eine andere Form der Abstimmung (z.B. geheime Abstimmung) verlangt, so ist diese dann in der geforderten Form durchzuführen, wenn zumindest ein Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder diesem Antrag durch Handzeichen zustimmt. Der Antrag auf

eine andere Form der Abstimmung kann jederzeit, spätestens aber vor der Abstimmung, gestellt werden.

**Abs. 4:** Für Statutenänderungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Fusionierung oder Auflösung des Vereines ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ansonsten genügt jeweils die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**Abs. 5:** Der Vorsitzende leitet im Rahmen der Tagesordnung die Versammlung und hat das Recht, zur Ordnung zu rufen, das Wort zu erteilen bzw. zu entziehen, nötigenfalls ein Mitglied von der Hauptversammlung auszuschließen, im äußersten Falle diese aufzuheben.

**Abs. 6:** Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes**

**Abs. 1:** Vorstandsmitglieder:

- Obmann
- Obmann-Stellvertreter
- Kassier
- Kassier-Stellvertreter
- Schriftführer
- Geländewart
- Geländewart-Stellvertreter
- Sportwart

**Abs. 2:** Mit Ausnahme des Obmannes kann jedes Vorstandsmitglied auch eine zweite Vorstandsfunktion übernehmen. Jede Person hat nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes, bei dessen Verhinderung die Stimme des Obmann-Stellvertreters. Bei Abwesenheit der Obmänner ist der Vorstand beschlussunfähig. Zur Beschlussfassung müssen mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sein.

**Abs. 3:** Der Vorstand hat das Recht, für temporäre oder ständige Aufgaben bis zu 3 Beiräte zu kooptieren. Diese haben beratende Stimme, aber kein Stimmrecht und zählen nicht zum Vorstand.

**Abs. 4:** Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl.



## § 17 Geschäftsordnung und Aufgaben des Vorstandes

**Abs. 1:** Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Statuten der Hauptversammlung vorbehalten sind oder die keinen Aufschub zulassen. Es herrscht Stimmpflicht. Der Vorsitzende stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit.

**Abs. 2:** Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- Führung des Vereins
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Rechnungsabschlusses
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bewilligung aller laufenden Ausgaben (über mehrjährige Verträge ist in der Hauptversammlung zu berichten)
- Vorlage der Berichte und Anträge zur Hauptversammlung, deren Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung und der Vollzug ihrer Beschlüsse
- Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Geschäftsordnung) zu erlassen
- Mitglieder mit der Besorgung besonderer Aufgaben zu betrauen
- Zuwahl:  
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer laufenden Periode wird der Vorstand durch Zuwahl ergänzt. Jedes Vorstandsmitglied hat dazu ein Vorschlagsrecht. Das Ergebnis der Zuwahl ist den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.
- Ist ein Vorstandsmitglied in einer Angelegenheit selbst betroffen, hat sich dieses als befangen zu erklären bzw. kann ein Vorstandsmitglied über Beschluss der verbleibenden Vorstandmitglieder als befangen erklärt werden. Damit ist dieses für diesen Tagesordnungspunkt nicht stimmberechtigt und muss auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes die Sitzung für diesen Tagesordnungspunkt verlassen.
- Beschlussfassung der Geländeordnung

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

## § 18 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

**Abs. 1:** Der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen. Rechtsverbindliche Angelegenheiten sind vom Obmann und vom Schriftführer, finanzielle Angelegenheiten vom Obmann und vom Kassier zu unterfertigen. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt dabei jeweils den Vorsitz. Er vollzieht die Beschlüsse der Sitzungen und Versammlungen. Im Falle der Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter diese Funktionen.

**Abs. 2:** Der Schriftführer führt bei Sitzungen und Versammlungen das Protokoll. Er verfasst alle Schriftstücke und Dokumente. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt diese Funktion ein anwesendes Vorstandsmitglied.

**Abs. 3:** Protokolle, Bekanntmachungen, Beschlüsse und der gesamte Schriftverkehr werden vom Schriftführer vor der Veröffentlichung dem Obmann zur Genehmigung vorgelegt, im Verhinderungsfall Freigabe durch Obmann-Stellvertreter.

**Abs. 4:** Die Führung des Vereinsarchivs wird von einem dafür bestimmten Vereinsmitglied wahrgenommen.

**Abs. 5:** Der Kassier besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstigen Einnahmen sowie alle Zahlungen. Er führt die Mitgliederkartei, hat über das Finanzwesen ein Kassabuch zu führen und ist für eine ordentliche Finanzgebarung verantwortlich.

**Abs. 6:** Der Kassier hat jährlich einen Rechnungsabschluss zu erstellen, diesen den Rechnungsprüfern vorzulegen und der Hauptversammlung über die wichtigsten finanziellen Angelegenheiten zu berichten.

**Abs. 7:** Den Rechnungsprüfern sind alle die Finanzen betreffenden Unterlagen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

**Abs. 8:** Die Überprüfung der Finanzgebarung erfolgt mindestens einmal jährlich durch die Rechnungsprüfer jeweils nach Vorlage des Rechnungsabschlusses. Auf Verlangen des Vorstandes kann eine Prüfung der Finanzgebarung jederzeit erfolgen.

**Abs. 9:** In Jahren, in denen keine Hauptversammlung stattfindet, ist der Jahresabschluss und der Bericht der Rechnungsprüfer durch den Vorstand zu genehmigen.

**Abs. 10:** Im Falle der Verhinderung gehen die Aufgaben des Kassiers an dessen Stellvertreter über.

## **§ 19 Rechnungsprüfer**

Von der Hauptversammlung sind drei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren zu wählen. Sie haben die Pflicht, die Finanzgebarung des Vereines zu überwachen, Kassenprüfungen durchzuführen und den Rechnungsabschluss zu überprüfen. Sie haben dem Vorstand bzw. der Hauptversammlung vom Ergebnis der Prüfungen zu berichten. Bei den Prüfungen haben mindestens zwei Rechnungsprüfer anwesend zu sein. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 20 Schiedsgericht**

**Abs. 1:** Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern als auch zwischen Mitgliedern, entscheidet das Schiedsgericht.

**Abs. 2:** Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

- Jede Streitpartei entsendet ein unbeteiligtes Vereinsmitglied.
- Diese wählen ihrerseits ein weiteres unbeteiligtes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden. Wird über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung erzielt, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.

**Abs. 3:** Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**Abs. 4:** Über den Verlauf der Sitzung des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll zu verfassen, welches von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterfertigen ist.

**Abs. 5:** Eine Berufung gegen das Urteil des Schiedsgerichtes ist nicht zulässig.

## **§ 21 Auflösung oder Fusion des Vereines**

**Abs. 1:** Die Auflösung des Vereines oder seine Fusion mit einem anderen Verein wird von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen.

**Abs. 2:** Das bei der Auflösung vorhandene aktive Vereinsvermögen ist der örtlichen Gemeinde zu übergeben, welche damit die Verpflichtung übernimmt, einem gemeinnützigen Nachfolgeverein dieses gesamte Vermögen weiterzugeben. Über diese Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen. Nach Ablauf von 5 Jahren kann die Gemeinde das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verwenden.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden bei der Hauptversammlung am 8.3.2019 beschlossen und treten mit 1.5.2019 in Kraft. Sie gelten bis auf Widerruf.